

# Intelligenz-Blatt

für

den Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Mit Königlich Württemberg'scher allergnädigster Genehmigung.

Nr. 56.

Sonntag den 14. Juli 1844.

Schön leucht' Dir die Morgensonne  
Hoch am Horizont herauf;  
Täglich wech' zu neuer Sonne  
Dich Natur und Freundschaft auf.

## Oberamtliche Verfügungen.

Waiblingen. Das K. Finanz-Ministerium hat die Wiederverpachtung des Kochsalz-Verkaufs in den von den Salinen entfernt liegenden Bezirken so wie des Verkaufs von Steinsalz für die 3 Jahre vom 1. Juli 1844/47. durch hohe Entschliebung vom 25. d. M. genehmiget, was hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß der Verkauf von Steinsalz für den Factorie-Platz Waiblingen dem Kaufmann Keller in Cannstadt unter den gewöhnlichen Bedingungen überlassen worden ist.

Den 11. Juli 1844.

Königl. Oberamt.

Wirt h.

Waiblingen. Die K. Kreis-Regierung hat auf den jüngst erstatteten Bericht über das Armen-Wesen im Bezirke mißliebig ersehen, daß die früheren Anordnungen bezüglich des Armen-Wesens immer noch nicht zum Vollzug gekommen sind, daß es vielmehr noch an der erforderlichen Polizei-Mannschaft, um dem Bettel zu begegnen, fehlt, wie in Baach, Deschelbronn, Nellmersbach u. c., daß das Einsammeln von Almosen im Orte selbst theilweise ohne alle Aufsicht gestattet wird, wie in Bittensfeld, Breuningsweiler, daß die Polizeidiener theilweise die Bettler einfach aus dem Ort weisen, statt sie dem Orts-Vorsteher zur Bestrafung einzuliefern, wie in Schwaikheim, daß die Orts-Vorsteher selbst nicht in gesetzlicher Weise gegen die Bettler einschreiten, wie in Bittensfeld, und daß dem Ausgehen auf den auswärtigen Bettel von Gemeinde-Angehörigen nicht überall mit Strenge begegnet wird.

Wie nun die früheren hinausgegebenen Anordnungen hiedurch in Erinnerung gebracht werden, wird den Orts-Vorstehern alles Ernstes aufgegeben, den angezeigten Uebelständen kräftig zu begegnen, und in dem nächsten Berichte über das Armenwesen nachzuweisen, was alles schon früher Angeordnete besorgt, und sonst das Nöthige, hinsichtlich des hierinn Angeregten geschehen ist.

Am 11. Juli 1844.

Königl. Oberamt.

Wirt h.

Nachdem wahrgenommen worden ist, daß die für die Erhaltung und Fortführung der Flurkarten und Primär-Cataster ertheilten Vorschriften nicht überall genau und übereinstimmend angewendet werden; so hat sich das Steuer-Collegium zu Erreichung einer möglichst richtigen und übereinstimmenden Behandlung der in dieser Beziehung durch die Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840., betreffend die Erhaltung und Fortführung der Primär-Cataster und Flurkarten, die Instruction für die Ergänzung der vor dem 1. Juli 1840. publicirten Flurkarten und Primär-Cataster vom 13. Janr. 1841. sowie durch die technische Anweisung vom 13. Janr. 1841. gegebenen Vorschriften veranlaßt gesehen, nähere Erläuterungen und Anleitungen zur genaueren Nachachtung zu ertheilen, aus dem den Gemeinden-Behörden nachstehende Punkten mitgetheilt werden.

Waiblingen, den 6. Juli 1844.

K. Oberamt.

Wirt h.

1.) Zu §. 4. b. und §. 10. der Ministerial-Verfügung, §. 6. b. und 27. der Ergänzungs-Instruction — und §. 16. und 28. der technischen Anweisung.

Da die Vereinigung von zwei oder mehreren aneinanderliegenden Parzellen unter einem Besitzer von dem Nachtrag in den Flurkarten und in dem Primär-Cataster ausgeschlossen sind; so dürfen weder die bisherigen Nummern der einzelnen Parzellen geändert — noch die zwischen den einzelnen Parzellen bestandenen Eigenthumsgrenzen auf den Karten gelöscht werden.

2.) Zu §. 4. c. der Ministerial-Verfügung, §. 6. c. der Ergänzungs-Instruction, §. 18. der technischen Anweisung.

Zu den vorübergehenden oder kleineren Cultur-Veränderungen, welche sich nicht zur Aufnahme eignen, gehört insbesondere auch, wenn

- a.) Gras- und Baumgärten ganz oder zum Theil zu Gemüsegärten und Ländern umgebrochen — oder umgekehrt Gemüsegärten in Gras- und Baumgärten verwandelt werden,
  - b.) auf Hofräumen kleine unbedeutende Gärten von nur wenigen Ruthen angelegt — oder solche Gärten wieder zum Hofraum gezogen werden,
  - c.) Theile von Aekern zu Wiesen angelegt, oder Theile von Wiesen umgebrochen — und alle Acker oder Länder benützt — oder wenn einzelne Grundstücke mit Bäumen bepflanzt werden,
  - d.) einzelne Weinberge ausgehauen — oder ausgehauene Weinberge wieder bestockt werden.
- 3.) Zu §. 4. d. der Ministerial-Verfügung, §. 6. d. der Ergänzungs-Instruction, §. 17. der technischen Anweisung.

Gleichwie die neuerrichteten Gebäude, welche weder feste Fundamente noch Seiten- und Rückwände haben, sich nicht zur Aufnahme eignen, so ist auch die Delirung solcher, in den Catastern bereits vorhandener Gebäude, im Falle ihres Abbruchs, zu unterlassen, wenn nicht ohnehin andere wesentliche Veränderungen aufzunehmen sind.

Sollten Veränderungen, welche sich nicht zum Nachtrag in den Flurkarten und Primär-Catastern eignen (Vet. 1. — 3.) dessen ungeachtet in die Aenderungs- oder Güterbuchs-Protokolle aufgenommen worden seyn; so hat die geometrische Aufnahme derselben jedenfalls zu unterbleiben, und ist bei denselben bloß zu bemerken: „bleibt unberücksichtigt.“

Zu §. 11. der Ministerial-Verfügung, §. 28. der Ergänzungs-Instruction.

1.) In den von den Güterbuchs-Protokoll getrennten Ergänzungsband dürfen die Einträge nicht — wie es bisher häufig geschehen, nach der Reihenfolge des Güterbuchs-Protokolls gemacht werden, sondern es ist sich, unter Berücksichtigung der in der Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840. §. 12. Vet. 4. für die Flächenmaß-Liquidation erteilten Vorschrift, genau nach der Ordnung des Primär-Catasters zu richten, auch sind zu diesem Behuf die — bei den Wegen und Wassern vorgegangenen Veränderungen in der Regel erst nach den übrigen Veränderungen vorzutragen.

Aus dem gleichen Grunde sind die Einträge in den Ergänzungsband nicht das Jahr über nach und nach, je nach der Beibringung einzelner Handrisse und Messurfunden, sondern erst am Ende desselben (auf den 1. Juli) auf einmal und nach erfolgtem Abschluß des Güterbuchs-Protokolls zu machen.

2.) Wenn die Ergänzungsbände über die — vor — und nach dem 1. Juli 1840. vorgefallenen Veränderungen, wegen ihres Umfangs oder der spätern Anlegung derselben — über die vor dem 1. Juli 1840. vorgefallenen Veränderungen, nicht vereinigt — und fortlaufend folgen werden können; so sind sie in mehrere Bände abzuheften — und mit fortlaufenden Nummern (I. Theil II. Theil u. c.) zu versehen, und diese verschiedenen Theile auch bei der Allegation des Ergänzungsbandes im Primär-Cataster anzugeben. (II. Theil Blatt.)

Dem Ergänzungsbande über die Fortführung (II. Theil) sind so viele leere Tabellen beizugeben, daß er für die Einträge auf eine Reihe von Jahren benützt werden kann.

Zu §. 12. Vet. 1. und 2. der Ministerial-Verfügung, §. 29. der Ergänzungs-Instruction.

1.) Wenn bei einer — aus verschiedenen Culturtheilen und mehreren Positionen zusammengesetzten Parzelle die vorgefallene Veränderung nur einen dieser Culturtheile betrifft, so hat zwar der Eintrag in den Ergänzungsband sowohl unter dem alten als neuen Bestand, je die ganze Parzelle zu umfassen, es ist jedoch, wenn die Beschreibung ausführlich ist, nicht nöthig, daß sie ganz speziell geschehe, vielmehr genügt es, wenn der veränderte Culturtheil der Parzelle speziell — das Flächenmaß der unverändert gebliebenen übrigen Theile aber summarisch aufgeführt wird.

2.) Haben Güter Vertheilungen zu gleichen Theilen statt gefunden; so dürfen dieselben, wenn der Besitz unter den Theilhabern nicht gemeinschaftlich ist, bei dem Fortführungsgeschäft nicht mege nach aliquoten Theilen im Ergänzungsbande beschrieben werden, sondern es muß nach der aus-

drücklichen Bestimmung der Ministerial-Verfügung vom 12. Novbr. 1840. §. 23. die zwischen den einzelnen Theilen neu entstandene Grenze zuvor vermarkt — und über die Vertheilung der vorgeschriebene Handriß sowie die Meßurkunde beigebracht werden.

Zu §. 21. der Ministerial-Verfügung, §. 24. u. 33. der technischen Anweisung.

1.) Ueber die Vertheilung großer Güterstücke, Altmanden etc. sind ebenso, wie über kleinere Vertheilungen, Handriße und Meßurkunden beigezubringen.

2.) Auf die unterrichtliche Anerkennung des in den Meßurkunden enthaltenen neuen Maßes von sämtlichen Vertheiligten ist strenge zu sehen, und es muß jede Urkunde, in welcher ein Theil der Unterschriften fehlt oder in der bloß einer von den Güterbesitzern im Namen Aller unterschrieben hat, sogleich zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Wenn sich in Folge der Aenderungen beim PrivatEigenthum auch das Flächenmaß der öffentlichen Plätze, Wege und Wasser ändert; so hat der Oberamts-Geometer Auszüge aus dem Ergänzungsbande den betreffenden öffentlichen Stellen zur Kenntniß mitzutheilen.

1.) Zu §. 23. der Ministerial-Verfügung, §. 15. der technischen Anweisung.

Auf die unverzügliche Vermarkung der Grundstücke nach erfolgter Aufnahme und Vertheilung von Seiten des Oberamts-Geometers mit allem Ernste zu dringen, auch müssen die neugesetzten Marken sowohl im Handriße, als auf den Ergänzungskarten genau angegeben werden.

2.) Zu §. 16. der Ergänzungs-Instruction.

Die bei den Ergänzungs-Arbeiten aufzunehmenden Veränderungen müssen dagegen vor der Aufnahme auf die — in der Ministerial-Verfügung §. 23. u. 25. vorgeschriebene Weise dauerhaft versteinert werden.

Sollten in dem einen oder dem andern Falle die Untergänger Saumseligkeiten oder Nachlässigkeiten sich zu Schulden kommen lassen, so ist davon sogleich dem Ortsvorsteher und erforderlichen Falls dem Oberamte Anzeige zu machen.

Bei dem Ergänzungs-Geschäft hat alsdann bis zur vollgezogenen Versteinung die geometrische Aufnahme im Anstand zu bleiben.

Enntgart, den 18. Mai 1844.

Königliches Steuer-Collegium.

## Bekanntmachungen.

Waiblingen. Die Aufnahme der Hunde zur Besteuerung pr. 1844/45 findet nächsten Montag, Dienstag und Mittwoch auf dem Rathhaus Statt; jeder Hundebesitzer, der die Anzeige verkümmert, hat den vierfachen Betrag der schuldigen Abgabe als Strafe zu bezahlen. Wer Ansprüche auf die geringe Taxe von 24 kr. oder 1 fl. macht, hat die hiefür sprechende Gründe anzuzeigen. Die Aufnahme umfaßt alle Hunde nach dem Besitzstand vom 1. Juli d. J.; Hunde, welche später weggeschafft werden, müssen dennoch das ganze Jahr besteuert werden. Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen.

Den 11. Juli 1844.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. In der nächsten Woche wird die Steuer-Abrechnung auf dem Rathhaus vorgenommen werden.

Die Kostens Zettel, welche einzelne Handwerksleute abzurechnen haben, sind binnen 3 Tagen der Stadtpflege und beziehungsweise bei Raßenspflege zu übergeben.

Den 12. Juli 1844.

Stadtschultheißenamt.

Waiblingen. Georg Weichert hat den Zehnt-Bezug pro 1844 im Dinkel- und Haberfeld im Pacht um 3 fl. per Morgen von allen Gütern derjenigen, welche das Zehntgeld pro 1843. noch nicht bezahlt haben. Diese Güter-Besitzer dürfen also bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe keine Garbe aufladen, bis der Zehnten ausgestellt ist; das, was Weichert dem Meß nach abgeliefert, wird den betreffenden Zehntpflichtigen an ihrem Zehntgeld pro 1844. abgerechnet, der Rest aber wird auf die Acker im Braachfeld gelegt. Wer sich vor dem Aufjaden der ersten Garbe über die Zahlung des Zehntgeldes pro 1843 ausweist, der darf seine Schuldigkeit pro 1844 an Geld liefern.

Die Feldschützen Maul und Burkhardsmaler sind aufgestellt, um die Richtigkeit der Auszehntung zu überwachen.

Den 12. Juli 1844.

Stadtrath.

Waiblingen.

(Wohnung zu vermieten.)

Eine Stube, Küche, eine Büchekammer und Platz im Keller kann auf Jacobi von einer kleinen Haushaltung als Miethewohnung bezogen werden bei

Wiß, Flaschnermeister.

## Waiblingen.

(Fahrniß Versteigerung.)

Aus der Verlassenschafts Masse des verstorbenen Zeugmachers Pfeleiderer wird in dessen Behausung gegen baare Bezahlung verkauft:

Mittwoch den 17. Juli d. J. von

Morgens 7 Uhr an

Gold und Silber, Bücher, Manns und Frauenkleider, Bettgewand und Leinwand, Küchengeräth.

Donnerstag den 18. Juli

Schreinwerk, Faß und Bandgeschirr, gemeiner Hausrath, Heu und Stroh.

Den 13. Juli 1844.

K. Gerichts-Notariat.

Fischer.

Waiblingen. (Haus und Garten-Verkauf.) Aus der Verlassenschaft des verstorbenen Jakob Pfeleiderer, Zeugmachers hat der Unterzeichnete zu verkaufen:

- 1.) Die Hälfte an einer großen 2 stockigten Behausung mit großem gewölbtem Keller, in der langen Gasse und hinter dem Hause die Hälfte an einer Scheuer mit Stallung und Barn, und hinter der Scheuer ein Küchengärtchen.
- 2.) ohngefähr  $\frac{3}{4}$ tel Gras- und Baumgarten, hinter der Kirch.

Die Liebhaber können täglich Käufe abschließen mit

Oberamts-Wundarzt

Billinger.

Waiblingen. Ein noch neues Handwägle mit eisernen Achsen ist zu verkaufen. Bei Schmidmeister Daiber kann man es einsehen.

Waiblingen. (Auction.) Nächsten Dienstag den 16. dieses Mittags 1 Uhr wird bei Unterzeichnetem öffentlich versteigert:

Goldschmuck, Frauenkleider, Leinwand, gemeiner Hausrath, u. z. 1 goldnes Kreuz, 1 goldner Anhänger, 1 dt. Ring, 1 Borstelnadel, 1 Gesangbuch mit silb. Schloß, 1

schwarzseidnes Kleid, 1 schwarz Tillhalstuch, 3 pr. neue Strümpf, 3 neue reustene Hemder, etliche 30 Ehlen reust. Leinwand, 1 Markt-Kiste, 1 Mangpess, 1 Brettspiel, 1  $\frac{1}{2}$  ein. Fäßchen, 1 Lampe, 1  $\frac{1}{2}$  Maasflasche, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Stadttrath Pflüger.

Waiblingen. Einen neuen Schweinestall, welchen man ohne Schaden gut abbrechen kann, hat aus Aufrag zu verkaufen

Blos, Flaschnermeister.

Waiblingen. Von der Wittwe des Ferdinand Kauffmann sind

2  $\frac{1}{2}$  Bril. 1  $\frac{1}{2}$  Achl. auf dem Ameisenbüßel2 Bril. 6  $\frac{1}{4}$  — daselbst,

an dem Weg, mit Dinkel, für 500 fl angekauft.

## K o r b.

## (Dankfagung.)

Dem verehrten Kiederkranz von Waiblingen, unfrem Geshordner, Herr Silberarbeiter Schick und unfrem Wirth, Herrn Gastgeber Hugel unsern öffentlichen Dank für die uns am 29. Juni d. J. erwiesene Freundschaft und geschenkte Aufmerksamkeit.

Den 5. Juli 1844.

Im Namen der Gesang-Vereins-Mitglieder,  
die Vorstände:

Genter. Bürger.

Waiblingen. Da mehrere Zehnt-Geldbesitzer Restanten, welche zu der neuen Straße Güter abgegeben haben, sich damit entschuldigen, daß sie die betreffenden Kauffchillinge noch nicht erhalten haben, so hat der Stadttrath beschloffen, daß die Zehntkasse auf die fraglichen Güter den Anweisungen an Zahlungs Statt annehmen dürfe, wonach denn auch diese Restanten eine weitere Einrede gegen die ergriffenen Maßregeln nicht vorbringen können.

Den 12. Juli 1844.

Stadttrath.

## G ü t e r = V e r k ä u f e.

Verkäufer.	Beschreibung des Guts.	Preis.	Tag des Aufstreichs.	Bemerkungen
Schullehrer Bauer in Nagold.	ungefähr 2 Bril. Aker b. Hasenwäldle.	150 fl.	15. Juli.	$\frac{1}{3}$ baar $\frac{2}{3}$ in 2 verjinst. Jahrzieler zu bezahlen.
	2 Bril. allda.	150 fl.	15. Juli	